

Johannes Ebner – Monika Würthinger

HISTORISCHE DOKUMENTE FÜR DIE ZUKUNFT

Das Diözesanarchiv Linz



Linz 2002

INHALT

Grußwort	5
Vorwort	7
Geschichte und Aufgaben des modernen Dokumentationszentrums der Diözese Linz	9
Historische Dokumente für die Zukunft. Eine Bestandsübersicht.	14
Katalog des Pergament-Urkundenbestandes (vor 1783)	25
Ordnung zur Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche in der Diözese Linz	141
Dokumentationsaufgaben der Pfarre. Eine Grundinformation	155
Verwaltung historischer Matriken in Oberösterreich	160
Die Arbeitsgemeinschaft der Diözesanarchivare Österreichs	172
Diözesanarchive in Österreich	176
„Neues Archiv für die Geschichte der Diözese Linz“. Verzeichnis der Beiträge (seit 1981)	183

VERWALTUNG HISTORISCHER MATRIKEN IN OBERÖSTERREICH

Vorbemerkung

Bis zur Einführung staatlich geführter Personenstandsregister (1938/1939) hatten die Pfarrämter die Funktion der „staatlichen Standesämter“ inne; und bis 1869 oblag diese vom Staat verordnete Aufgabe fast ausschließlich den katholischen Pfarrämtern.

Die Matriken bieten dichte demografische, statistische und ortsgeschichtliche Informationen und sind eine wichtige Quelle für die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Familienstruktur, Berufe, Kriege, Heiligenverehrung, Unglücksfälle etc.), aber auch im Bereich der Medizin (Krankheiten, Seuchen etc.). Nicht zuletzt sind die Matriken unentbehrlich geworden für private Forschungszwecke, für die – in neuerer Zeit sehr beliebte – Ahnenforschung, aber auch für juristische Belange.

Die Matriken bzw. Personenstandsbücher zählen daher zu den bedeutendsten Archivalien in den Pfarren, die nicht nur für Katholiken aus Oberösterreich, sondern für Angehörige verschiedener Konfessionen – regional und überregional – von größter Bedeutung sind.

Die Mitverantwortung des Diözesanarchivs (im Auftrag des Bischofs) für die Pfarrarchive konzentriert sich daher auch – und in erhöhtem Ausmaß – auf den Matrikenbestand, der in der Diözese Linz nicht zentral verwaltet wird. Die Gesamterfassung des Matrikenbestandes in der Diözese erfolgte erstmals 1938, das Ergebnis veröffentlichte Georg Grüll 1939. Eine Nacherfassung bzw. Bestandsüberprüfung wurde 1998 vom Diözesanarchiv in Angriff genommen. Im Auftrag des Bischöflichen Ordinariates erteilt das Diözesanarchiv auch die erforderlichen Genehmigungen zur Matrikeneinsicht in den Pfarren. Dabei sollen allgemeine Fragen bereits im Vorfeld geklärt und damit zur Entlastung der Pfarren beigetragen werden. Die personelle Situation in den Pfarren wird jedoch für die Zukunft eine weitere Unterstützung bei der Verwaltung der (historischen) Matriken erfordern, etwa durch eine Verfilmung bzw. Digitalisierung des Matrikenbestandes, der auch im Auftrag des Staates verwahrt werden muss.

Die Anfänge der Matrikenführung

Das Wort Matriken leitet sich ab vom lateinischen "Matricula" und bezeichnet in diesem Kontext ein "Abstammungsverzeichnis".

Die frühesten Hinweise auf Verzeichnisse der Täuflinge reichen in die ersten Jahrhunderte nach Christus. Ab dem 6. Jahrhundert gibt es kirchliche Vorschriften.¹ Das älteste

¹ Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, hg. v. Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, Wien 1997, 14.

erhaltene pfarrliche Matrikenbuch in Österreich dürfte das Begräbnisbuch der Dompfarre Sankt Stephan in Wien sein, das die Jahre 1523 bis 1529 umfasst.²

1548 verlangte die Synode von Augsburg die Führung von Trauungs- und Sterbebüchern sowie die Anlegung eines Verzeichnisses für Osterkommunikanten.

Ihren kirchenrechtlichen Ursprung hat die pfarrliche Matrikenführung in den katholischen Ländern im Konzilsdekret vom 11. November 1563: Das Konzil von Trient schrieb die Einführung von Tauf- und Trauungsbüchern in folgender Art und Weise vor: *"Der Pfarrer soll ein Buch führen, in welchem die Namen der die Ehe schließenden Personen und der Zeugen, auch Tag und Ort der Eheschließung einzutragen sind, und dieses Buch habe er sorgfältig bei sich aufzubewahren."* ... *"Desgleichen soll er ein Buch führen, in welchem die Namen der getauften Kinder und ihrer Taufpaten verzeichnet sind"*. Das Dekret wandte sich gegen herrschende Missstände im Eheschließungswesen und ordnete an, dass Ehen nur vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen rechtsgültig geschlossen werden können. Um diese Eheschließungen in kanonisch gültiger Form verlässlich dokumentieren zu können, wurden sie vom Traupriester in einem eigenen Buch schriftlich festgehalten. Ehehindernisse, die im ausgehenden Mittelalter zu außerordentlicher Bedeutung angewachsen waren, sollten mit dem Taufbuch nachweisbar gemacht werden.³ Der entscheidende Unterschied gegenüber früheren Personenstandsverzeichnissen bestand nach 1563 darin, dass nun alle Pfarrangehörigen, gleich welchen Standes, von der Matrikulierung erfasst werden sollten. Die Pfarre wurde damit zur rechtlichen und territorialen Basis für die Matrikenführung.⁴

Das obige Konzilsdekret ist auch unter dem Aspekt der politischen und theologischen Auseinandersetzungen zwischen Katholizismus und Protestantismus zu sehen: In den protestantischen Ländern war bereits Mitte des 16. Jahrhunderts begonnen worden, die sakramentalen Handlungen schriftlich festzuhalten. In Oberösterreich haben sich solche in den sogenannten evangelischen „Landhausmatrikeln“ zwischen 1576 und 1624 (Taufen, Kommunikanten, Trauungen, Sterbefälle, Hochzeits- und Leichenpredigten) erhalten⁵. Die Einführung der katholischen Matriken kann also auch als Gegenreformatorsche Maßnahme interpretiert werden; man wollte nachprüfen können, ob alle Neugetauften und Brautpaare tatsächlich nach katholischem Ritus getauft bzw. getraut wurden.

In Oberösterreich reichen die Matriken von 25 Pfarren ins 16. Jahrhundert zurück. Die ältesten Matriken verwahrt die Pfarre Grieskirchen (1568). Es folgen ab 1581 Matriken in

² Hanns Jäger-Sustenau, Das Matrikenwesen in Österreich. Sonderdruck aus: Adler, Zeitschrift für Genealogie und Heraldik, I. Band, 11. Heft, Wien 1948, 2.

³ vgl. Alois Ruhri, Die pfarrlichen Altmatriken in der Steiermark, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs, Folge 47, Graz 1997, 107-139, hier 110.

⁴ vgl. Herbert W. Wurster, Die Matrikelführung im Bistum Passau bis 1875, in: Blätter des bayrischen Landesvereins für Familienkunde, Jg. 45 (1982), 269 f. (mit weiterführenden Literaturangaben).

⁵ Die Landhausmatrikel werden im OÖLA verwahrt. Vgl. Willibald Mayrhofer, Quellenerläuterungen für Haus- und Familienforscher in Oberösterreich, Linz ²1992, 34.

Andorf, Friedburg, Münzkirchen, Neukirchen an der Vöckla und Taiskirchen, sowie 1583 Kirchdorf an der Krems, 1584 Tragwein, 1585 Ort im Innkreis, 1589 Braunau und Kremsmünster, 1590 Obernberg, Weilbach, Wernstein, 1592 Alkoven, 1593 Mauerkirchen, Ried im Innkreis, 1597 Altenfelden, Aurolzmünster (die Matriken von 1597 bis 1608 werden im Oberösterreichischen Landesarchiv verwahrt), Buchkirchen, Thalheim bei Wels, Weißkirchen, 1599 Mondsee und Ostermiething.⁶

1614 erließ Papst Paul V. das „Rituale Romanum“ mit sehr ausführlichen Bestimmungen über die pfarrliche Matrikenführung. Neben den Tauf- und Trauungsbüchern wurde nun auch die Führung von Sterbe- bzw. Beerdigungsbüchern zwingend vorgeschrieben. Der Pfarrer hatte nun im Tauf-, Trauungs- und Sterbebuch neben dem Namen der betreffenden Person auch die Familie des Getauften, Getrauten, Verstorbenen anzumerken.

Der Dreißigjährige Krieg verzögerte zwar zunächst noch die Befolgung dieser Vorschriften, die flächendeckende Matrikenführung setzte sich dennoch im Laufe des 17. Jahrhunderts durch. Zwischen 1600 und 1700 beginnen weitere 222 oberösterreichische Pfarren die Matrikenführung, 173 Matrikenstellen kommen im 18. Jahrhundert hinzu.

Die Bedeutung der Matriken wird durch ein Hofdekret vom 10. Mai 1774 unterstrichen, in dem allen matrikenführenden Seelsorgern die genaueste Führung der Matriken und deren sichere Aufbewahrung eingeschärft wurde. Bei Feuergefahr seien diese Bücher vor allen anderen Dingen in Sicherheit zu bringen. In der mit 1. Jänner 1782 durch kaiserliches Patent in Kraft gesetzten allgemeinen Gerichtsordnung wurden die pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher als "öffentliche Urkunden" deklariert.⁷

Matrikenführung im Auftrag des Staates

Das Zeitalter des Josephinismus stellte u. a. auch die Belange der katholischen Kirche in den Dienst des "Gesamtwohles des Staates", auch die pfarrliche Matrikenführung.

Mit Patent vom 20. Februar 1784 griff die Staatsgewalt massiv in die pfarrliche Matrikenführung ein und machte sie zur Sache des Staates. Die Aufsicht blieb zwar bei den Bischöfen, staatliche Stellen beanspruchten aber ein gesetzlich fundiertes Mitspracherecht. Kaiser Joseph II. betonte ausdrücklich die Wichtigkeit der Matriken für staatliche Zwecke, für die Rechtsprechung, für die Bevölkerungsstatistik, u.v.m.

Mit dem Toleranzpatent von 1781 und vor allem dem Patent von 1784 stand das Recht und die Pflicht zur Führung von Standesregistern mit voller bürgerlicher Beweiskraft zunächst nur der Pfarrgeistlichkeit der katholischen und der griechisch orientalischen Kirche zu.

⁶ Georg Grüll, Die Matriken in Oberdonau, Linz 1939; Neuerfassung der Matrikenbände durch das Diözesanarchiv 1998.

⁷ Ruhri 118

Mit der Einführung vorgedruckter Formulare wurden 1784 erstmals die Matrikeneintragen vereinheitlicht. Am Ende des Jahres musste der Pfarrer eine Matrikenstatistik an das zuständige Kreisamt senden. Innerhalb der Pfarre mussten zur leichteren Handhabung für die Konskriptionsbehörden die Eintragungen nach Ortschaften unterteilt werden; davon wurde nach den Napoleonischen Kriegen wieder Abstand genommen, mit Erlass vom 3. Jänner 1881 wurde auch offiziell wieder davon abgegangen.

Bereits 1819 wurde in Oberösterreich die Abfassung von Zweitschriften der Matriken angeordnet (also bereits vor dem Hofkanzleidekret von 1835⁸). Für die rechtzeitige Anzeige zur Eintragung in die Geburtsregister hatte laut RGBl. 1881, Nr. 54 die Hebamme zu sorgen. Diese war auch verpflichtet, die erforderlichen Daten der Mutter beizubringen; sie hatte daher auch bei der Taufe anwesend zu sein.

Nach den bürgerlichen Gesetzen folgten bei Mischehen die Knaben der Konfession des Vaters, die Mädchen jener der Mutter.

Seit dem Jahr 1868 ist es in Österreich möglich, auch formal ohne religiöses Bekenntnis zu sein. Für solche Personen wurden 1870 bei den Bezirkshauptmannschaften eigene Matrikenbücher angelegt.

Ausführlich befasste sich die Herbst-Pastoralkonferenz 1890 mit den Vorschriften der Matrikenführung; die Ergebnisse wurden im Linzer Diözesanblatt 1891 veröffentlicht, ab 1892 wurden neue Formulare verwendet.⁹

Die Matriken werden chronologisch geführt; die Nummerierung der Matrikenfälle in fortlaufender Reihenfolge ist zwingend vorgeschrieben. Nicht nummeriert, aber eingetragen wurden:¹⁰

1. *Taufen, wo die Geburt in einer anderen Pfarre stattfand,*
2. *wo die Matrikulierung der Geburt bereits bei der politischen Behörde erfolgte (z.B. nachträgliche Taufe eines Kindes konfessionsloser Eltern)*
3. *Trauungen, die infolge Delegation bei einer anderen Pfarre stattfanden*
4. *Mischehen, wenn eine Trauung vor dem akatholischen Seelsorger stattgefunden hat*
5. *Sterbefälle von Personen, die an einem anderen Ort starben und überführt wurden*
6. *Sterbefälle von Akatholiken, die am Sterbeort am katholischen Ortsfriedhof beerdigt wurden, weil kein Friedhof für ihre Konfession vorhanden ist.*

Paten und Zeugen haben eigenhändig zu unterschreiben. Bei Schreibunkundigen musste ein des Schreibens kundiger Zeuge (meist der Kirchendiener) beigezogen werden, der Schreibunkundige musste zumindest sein "Handzeichen" beifügen.¹¹

⁸ Wolfgang Dannerbauer, *Praktisches Geschäftsbuch für den Kuratlerus Österreichs*, Wien ³1909, 962.

⁹ Linzer Diözesanblatt 37 (1891), 191-264; zu den Vorschriften vgl. auch: Dannerbauer, *Geschäftsbuch* 950-977.

¹⁰ Dannerbauer, *Geschäftsbuch*, 955 f.

¹¹ Dannerbauer, *Geschäftsbuch*, 960.

Berichtigungen bzw. Ergänzungen im Matrikenbuch konnten keinesfall eigenmächtig durchgeführt werden, nachträgliche Ergänzungen bedingen den Behördenweg (angeordnete Änderungen des Kultusministeriums mussten vom Ordinariat bestätigt werden):¹²

1. *Legitimation eines unehelichen Kindes*
2. *Annahme an Kindesstatt (Adoption)*
3. *Konvalidation bzw. Ungültigkeitserklärung einer Ehe*
4. *Eintragung von bewilligten Namensänderungen und (bis 1919) erlangten Adelsvorzügen.*

Das Prinzip der pfarrlichen Matrikenführung wurde in Österreich auch noch in der Zeit der Ersten Republik praktiziert, obwohl damals in allen west- und mitteleuropäischen Ländern das Personenstandswesen schon längere Zeit in staatlichen Händen lag.

Erst die Nationalsozialisten führten zunächst für die Matrikulierung der obligatorischen Zivilehe ab 1. August 1938 staatliche Trauungsbücher ein; mit 1. Jänner 1939 wurde mit der Einrichtung der Standesämter die staatliche von der kirchlichen Matrikenführung völlig getrennt.

Rechtliche Grundlagen der historischen Matrikenverwaltung

Aus der historischen Entwicklung ergeben sich folgende rechtliche Konsequenzen:

1. Die *ausschließlich kirchliche Matrikenführung* - von den Anfängen (16. Jahrhundert) bis 1784 - unterliegt allein der kirchlichen Aufsicht.
2. Die *kirchliche Matrikenführung im Auftrag des Staates* (Patent vom 20. Feber 1784): Die von den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Auftrag des Staates geführten Matriken ("Altmatriken") unterliegen der kirchlichen und staatlichen¹³ Obhut. Die kirchlichen Matrikenführer (der politischen Behörde unterstehende Funktionäre¹⁴) sind für deren Erhaltung und Verwaltung der zuständigen Zivilbehörde (Bezirkshauptmannschaften und Landesbehörde) verantwortlich.¹⁵ Als (zivile) Geburts- und Sterbebücher gelten daher die (kirchlichen) Tauf- und Totenbücher vom 20. Februar 1784 bis 31. Dezember 1938, als (zivile) Ehebücher die (kirchlichen) Trauungsbücher vom 20. Februar 1784 bis 31. Juli 1938. Auszüge aus diesen Matrikenbüchern haben als Urkunden gesetzliche Beweiskraft.
3. Die *staatliche Matrikenführung* wird seit 1939 von den Standesämtern vollzogen.¹⁶
4. Die *kirchliche Matrikenführung ab 1939* - unter kirchlicher Aufsicht - dient hauptsächlich dem Nachweis der Sakramentenspendung. Die zentrale Erfassung der Katholiken erfolgt in der sogenannten "Katholikendatei". Auf diesen Daten basiert auch die Kirchenbeitragsvorschreibung.

¹² Linzer Diözesanblatt 37 (1891), 197; Dannerbauer, Geschäftsbuch, 965f

¹³ Österreichisches Bundesgesetzblatt 60/1983: Personenstandsgesetz vom 19. Jänner 1983.

¹⁴ Dannerbauer, 954

¹⁵ Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, 15

¹⁶ Gesetzesblatt für das Land Österreich vom 12. Juli 1938, Nr. 244, §19

Die Führung der kirchlichen Matrikenbücher ist im Codex Iuris Canonici (= CIC) 1983 can 535 § 1 angeordnet bzw. geregelt. Demnach sind folgende pfarrliche Matrikenbücher zu führen: Taufbuch, Trauungsbuch, Totenbuch. Darüber hinaus hat die Österreichische Bischofskonferenz die Führung weiterer pfarrlicher Matrikenbücher angeordnet, in denen die Katechumenen, Konvertiten, Revertiten und Apostaten zu verzeichnen sind.¹⁷

Hinweise zur Verwahrung und Verwaltung der Matrikenbestände

Römisch-Katholische Kirche

In der Diözese Linz werden die Altmatriken mit Ausnahme der Pfarre Roßbach mit St. Veit (im Diözesanarchiv) in den Pfarren verwaltet. Daneben finden sich im Diözesanarchiv nur vereinzelte Sonder-Matrikenbestände (z.B. aus dem Pfarrarchiv Enns-St. Laurenz: Militärmatrikel 1791/1853).

Zweitschriften von Matriken waren in der Diözese Linz von 1819 bis 1966 zu führen. Die Duplikate von 1819 bis 1939 sind im OÖLA verwahrt und verfilmt. Die Duplikate von 1940 bis 1966 verwaltet das Diözesanarchiv; mit 1. Jänner 1967 wurden die Duplikate abgeschafft. In alten Dekanatspfarren liegen für die Zeit 1836-1882 Matriken-Triplikate vor. (Triplikate des Dekanates Ried i.L. von 1836 bis 1855 sind im Diözesanarchiv).

Zur Erleichterung des Aufsuchens der einzelnen Matrikenfälle wurde 1891 angeordnet, in den Pfarren einen *alphabetischen Index* (mit Rückfassung ab 1850) zu erstellen. In vielen Pfarren wurden in der NS-Zeit die Register aufgrund der häufigen Nachsuche für arische Abstammungsnachweise auch für die Zeit vor 1850 ergänzt.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (in der Diözese Linz meist ab 1771) wurden neben den normalen Taufbüchern einige Jahrzehnte lang Taufmatrikel für *uneheliche Kinder* (*Libri illegitimorum*) geführt, solche sind in etwa 80 Pfarren¹⁸ in der Diözese Linz erhalten: Für die möglichst lückenlose Erfassung der Wehrfähigen mussten die pfarrlichen Taufbücher vorübergehend an die bei den Kreisämtern amtierenden Konskriptionskommissionen abgegeben werden. Es wurde vor allem befürchtet, dass Väter von ledigen Kindern, die in vielen Pfarren in den Taufbüchern vermerkt waren, in der Öffentlichkeit bloßgestellt werden könnten. Daher wurde angeordnet, dass in jeder Pfarre für die Unehelich Geborenen ein Liber arcanus (geheimes Buch) geführt werden soll, in welchem beide Elternteile verzeichnet werden sollten. Diese Taufbücher mussten den Konskriptionskommissaren nicht vorgelegt werden¹⁹. Da sich dies in der Praxis nicht bewährte, wurde die gesonderte Führung solcher geheimer Aufzeichnungen wieder eingestellt.

¹⁷ Codex des Kanonischen Rechts, hg. von der Deutschen und Berliner Bischofskonferenz, Kevelaer 1983, 245f.

¹⁸ Genauere Angaben der Pfarren sh. Grüll, Matriken in Oberdonau.

¹⁹ Ruhri 117f.

Ab 1784 wurde nur mehr die Mutter von unehelichen Kindern im regulären Taufbuch eingetragen, der Kindesvater nur dann, wenn er dies vor Zeugen ausdrücklich wünschte.²⁰

Matrikenführung im Krankenhaus der *Barmherzigen Brüder*: Einen Sonderstatus mit dem Recht zur Führung eigener Sterbebücher hatte das Spital der Barmherzigen Brüder. Die Sterbebücher beginnen - ohne Unterschied der Konfession - mit der Gründung des Spitals im Jahre 1757. Duplikate für die Jahre 1858-1940 (lückenhaft) befinden sich im Oberösterreichischen Landesarchiv.²¹ Aufgrund päpstlicher Privilegien errichtete der Orden der Barmherzigen Brüder im Krankenhaus Linz mit 1. Jänner 1947 eine eigene Seelsorgestelle (mit Matrikenstelle)²². Hinsichtlich der Matrikenführung hält sich der Orden an die Bestimmungen der Diözese Linz. Zur Ausstellung von Matrikenscheinen ist allein die Seelsorgestelle des Krankenhauses (Rudigierstrasse 11, 4020 Linz) berechtigt.

Matrikenbücher der *Flüchtlingsseelsorge* (der Caritas) werden ab ca. 1900 bei der Fremdsprachigenseelsorge (Hafnerstrasse 28, 4020 Linz) in Linz verwahrt.

Die *Kroatische Katholische Mission* wurde mit 1. Jänner 1996 als Matrikenstelle errichtet und darf eigene Taufbücher führen. Trauungen, Begräbnisse, Reversionen und Konversionen werden weiterhin in den jeweiligen Pfarren eingetragen.

Evangelische Matrikenführung

Aus der Zeit vor der Gegenreformation sind nur ganz wenige evangelische Matriken in Oberösterreich erhalten: Die protestantischen Linzer Landschaftsmatrikel (3 Bände betreffend die Zeit 1576 bis 1624) werden im OÖ. Landesarchiv, die Wandermatrikel des Pastors Wolfgang Khellner (1586-1588 in Aichkirchen und Neukirchen bei Lambach, 1588-1600 in Lauffen bei Bad Ischl) im Stiftsarchiv Lambach verwahrt.²³

Das Toleranzpatent von 1781 gestattete zwar eine eigene Matrikenführung, doch mussten bis 1849 die Personenstandsfälle der evangelischen Christen auch in die Matrikenbücher des ortszuständigen katholischen Pfarramtes eingetragen werden. Mit Erlass vom 20. November 1829 wurden die Matriken der „akatholischen“ Seelsorger zwar rechtlich insofern den katholischen angeglichen, als deren Beweiskraft den katholischen Matriken gleichgestellt wurde, allerdings hatte der katholische Pfarrer noch bis 1849 die Stolgebühr eingehoben. Mit Erlass des Innenministeriums vom 30. Jänner 1849 wurde auch die Bezeichnung „akatholisch“ in „Evangelisch“ umgewandelt.²⁴

²⁰ Dannerbauer, Geschäftsbuch 595

²¹ Mayrhofer, Quellenerläuterungen, 36

²² LDBl. 1946, 110

²³ Jäger-Sustenau, 4; vgl. auch Josef Heider, Verzeichnis der Register zu den Matrikeln der Pfarren des Mühlviertels und des Salzkammergutes, 64

²⁴ Gustav Reingrabner, Protestanten in Österreich, Wien 1981, 211f.; Mayrhofer, Quellenerläuterungen, 35.

Von 1878 bis 1917 bestand die Verpflichtung, Matrikenduplikate anzufertigen. Die Zweitschriften der Matrikenbücher der österreichischen Pfarrgemeinden befinden sich beim Evangelischen Oberkirchenrat A.B. und H.B. in Wien (Severin Schreiber Gasse 3).

Die Matriken der einzelnen Pfarrgemeinden werden jeweils seit dem Gründungsjahr der Pfarrgemeinden geführt d.h. in neun Toleranzgemeinden, die kurz nach Verkündung des Toleranzedikts 1781 entstanden (Goisern, Gosau, Rutzenmoos, Scharten, Wallern, Wels, Eferding, Neukematen und Thening), sind die Matrikenbücher bereits ab 1782/83 vorhanden. In der Pfarrgemeinde Hallstatt (1783 Filiale von Goisern, 1784 evangelische Schule und 1785 Bethaus, 1837 Vikariat, 1841 Pfarrgemeinde) beginnen die Taufmatriken ebenfalls bereits 1783, die Trauungs- und Sterbematriken mit dem Jahr der Vikariatserhebung 1837.

Altkatholische Gemeinden

Die altkatholische Kirche hat seit 1877 das öffentliche Matrikenrecht²⁵. Die Tauf- bzw. Geburtsregister, Trauungs- und Sterberegister der altkatholischen Gemeinden Linz (aus der Muttergemeinde Ried entstanden; seit 1941 selbstständige Kirchengemeinde) und Ried beginnen jeweils 1878; die historischen Matriken der Gemeinde Ried im Innkreis (ab 1878) werden in Linz (Fabrikstrasse 10, 4020 Linz) verwaltet, die jüngeren Bände befinden sich in Ried im Innkreis.²⁶ Die historischen Matriken der Gemeinde Linz wurden vom Archiv der Stadt Linz verfilmt.

Israelitische Kultusgemeinde

Laut Gesetz vom 10. Juli 1868 erhielten die Matrikenbücher bzw. Matrikenscheine der Israeliten mit 26. Jänner 1869 als öffentliche Urkunden volle Beweiskraft. Die bis dahin angeordnete Kontrolle, Beglaubigung und Vidierung der israelitischen Matrikenbücher durch den katholischen Seelsorger hatte damit zu entfallen²⁷. Die Matriken der israelitischen Kultusgemeinden wurden 1938 eingezogen; deren Verbleib ist bisher nicht geklärt.

Aufgrund einer Verordnung vom 17. August 1938 mussten den Juden die Vornamen Israel bzw. Sara beigelegt werden; dieses Gesetz wurde am 23. 11. 1945 aufgehoben.

Militärmatriken

Eine selbstständige Militärseelsorge bestand im kaiserlichen Heer schon seit dem Dreißigjährigen Krieg, so sind auch schon aus dieser Zeit Einzelstücke der Matrikenbände vorhanden. In größerem Umfang besitzt das Staatsarchiv ab der Mitte des

²⁵ Jäger-Sustenau, 5

²⁶ Angaben der Alt-katholischen Gemeinde Linz (11.3.2002)

²⁷ RGBI. 1869, ausgegeben am 26. 1. 1869

18. Jahrhunderts Tauf-, Trau- und Sterbebücher des kaiserlichen Heeres. In verschiedenen Anweisungen (1641, 1722, 1733) und besonders im Reglement von 1768 sind Instruktionen für Militärgeistliche über die Matrikenführung enthalten; nach zahlreichen Auseinandersetzungen über die Pfarrrechte im militärischen Bereich erhielt diese 1784 ihre gesetzliche Grundlage. Seit 1816 war außerdem die Führung von Matrikenduplikaten vorgeschrieben, die dem apostolischen Feldvikariat zur Aufbewahrung übergeben werden mussten. Diese Duplikate sowie viele Originalmatrikenbände befinden sich im Staatsarchiv (Kriegsarchiv).²⁸

Die Matriken stammen von den Regimentern, Branchen, Korps und Militärspitälern der k.(u.)k. Armee, die jeweils eigene Militärpfarren unterhielten, sowie von den Garnisonspfarrern und den sogenannten Militärsuperioraten. Der Bestand umfasst drei Reihen:²⁹

1. Matriken der k.(u.)k. Regimenter, Branchen, Korps etc.; einzelne Matrikenbände ab dem 17. Jh.; ein geschlossener Bestand ist für den Zeitraum von ca. 1815 bis 1918 erhalten;
2. Sterbematriken des Weltkrieges 1914-1918;
3. Matriken des Österreichischen Bundesheeres 1918-1938.

Die k.k. und k.u.k. Landwehr führte in Friedenszeiten keine eigenen Matriken, hierfür war die jeweilige Ortspfarre zuständig war.

Die Matrikenführung des k.u.k. Heeres wurde mit 1. März 1919 abgeschlossen, vom 1. Mai 1923 bis 31. Dezember 1938 wurden eigene Matriken für das Österreichische Bundesheer geführt.³⁰

Aufgrund der am 21. Februar 1959 errichteten selbstständigen Militärseelsorge führt diese seit 1. Jänner 1960 eine eigene Militärmatrik³¹; sie wird im Militärordinariat (Wien, Mariahilferstrasse 24) verwaltet. Taufscheine, Bestätigungen etc. werden vom Militärordinariat (und zwar zentral für Österreich) ausgestellt. Die Matrikenführung jener Personen, die der Jurisdiktion des Militärordinarius unterstehen (Berufsoffiziere, Zeitsoldaten, Beamte der Heeresverwaltung etc.), obliegt in den Matrikenfällen in erster Linie den Militärpfarren.³²

Weiters befinden sich im Militärordinariat die Wehrmachtsmatriken: Trauungen ab 1. August 1938, Taufen ab 1. Jänner 1939.

²⁸ Rainer Egger, Das Wiener Kriegsarchiv und seine genealogischen Quellen, in: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes österreichischer Archivare*, Heft 5, Wien 1971, 20-32, hier 31.

²⁹ Christoph Tepperberg, Das Kriegsarchiv Wien und seine genealogischen Quellen, mit speziellen Hinweisen für die slowakische genealogische Forschung, im Internet (20.3.2002) unter der Adresse <http://www.genealogienetz.de/reg/AUT/karchiv>

³⁰ *Scrinium* 5 (1971), 31

³¹ LDBI. 1959, 130.

³² Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, 72



Illustration im Taufbuch der Pfarre Bad Kreuzen (1607).

Praktische Hinweise für die Matrikenbenützung im Bereich der Diözese Linz

Die Matrikeneinsicht unterliegt neben den kirchlichen Vorschriften (Wegweiser zur Führung von Pfarrmatriken, Wien 1997, Archivordnung 1998) auch den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes (BGBl 60/1983).

Die Benützung der Matriken in den Pfarren setzt u. a. die Vorlage der kirchlichen Einsichtsgenehmigung und die Unterfertigung des Benützerbogens voraus.

Als „kirchliche Matriken“ gelten die pfarrlichen Matriken vor 1784 und nach 1938, die von 1784 bis 1938 auch im staatlichen Auftrag (Patent v. 20. Februar 1784) geführten Matriken werden als „Altmatriken“. Hinsichtlich der kirchlichen Matriken verfügen die Diözesen, dass derselbe Kreis wie bei den Altmatriken zur Einsicht bzw. zur Anforderung von Scheinen berechtigt ist.³³

Bei Ahnenforschungen ist aus konservatorischen Gründen (Schutz der Originalmatriken) zuerst auf die Benützung der Matrikenduplikate bzw. verfilmter Bestände zu verweisen, wobei die Einsichtsbeschränkungen wie bei den Originalen zur Anwendung kommen.

In der Diözese Linz waren Zweitschriften der Matriken von 1819 bis 1966 verpflichtend: Die Duplikate von 1819 bis 1939 sind im OÖ. Landesarchiv (4020 Linz, Anzengruberstraße 19) seit 1975 verwahrt und seit 1993 verfilmt. Die Duplikate von 1940 bis 1966 verwaltet das Diözesanarchiv (dieser Bestand unterliegt der Archivsperrung → Einsicht nur mit Sondergenehmigung).

Im Archiv der Stadt Linz wurden alle Matrikenfälle des heutigen Stadtgebietes verfilmt und sind z.T. bereits auch EDV-erfasst (alle Taufbücher); ebenso die Matriken der evangelischen Pfarren Linz und Thening und der altkatholischen Pfarre Linz.

Heider-Indices: Für die Pfarren des Mühlviertels und Teile des Salzkammergutes erstellte Josef Heider maschinschriftliche Register für die Zeit von Beginn der Matrikenführung bis ca. 1784. Diese liegen sowohl im Diözesanarchiv als auch im Landesarchiv auf.

Aus einigen Pfarren wurden in jüngster Zeit maschinschriftliche Matrikenverzeichnisse erstellt: Andrichsfurt (Alfred Hager), Linz-St.Peter (Alfred Hager), Neumarkt i.M. (Emmi Tönjes), Öpping (Lydia Steininger, Franz Lauß), Pichl b. W. (Sterbebuch 1650-1905; Manfred Brandl) Taiskirchen (Alfred Hager), Wendling (in Arbeit; Alfred Hager). Eine diözesane EDV-Erfassung der Altmatriken erfolgte bisher nicht.

Hinsichtlich der Nutzung der Personenstandsbücher ist maßgeblich, ob sich die Eintragungen auf die letzten 100 Jahre oder auf ältere Personenstandsfälle beziehen:

Kirchliche (= „Historische“) Matriken vor 1784 und Altmatriken von 1784 bis ca. 1891:

- Das Recht auf Einsicht und Ausstellung von Urkunden besteht ohne Einschränkungen (PStG § 41, 4). Eigene Nachforschungen (=Durchsicht) sind für alle möglich.

³³ Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, 20 (Pkt.12.2, Pkt. 12.3)

- Für die Ausstellung von Personenstandsurkunden über Geburt, Trauung, Todesfall und Abschriften sowie für die Einsichtgewährung (ausgenommen Einsichtnahme für wissenschaftliche Forschungen) werden von den Pfarren Gebühren in der Höhe der Bundesverwaltungsabgabe (dzt. EUR 2,10 pro Matrikenfall) verrechnet (PStG § 40, Abs.3). Sonstige Gebühren sind gesetzlich nicht möglich.

Eine Verpflichtung zu Nachforschungen für Private durch das Pfarramt/Diözesanarchiv besteht in der Regel nicht (Ausnahmen sind juristische Gründe des Antragstellers). Bei Nachforschungen, die der Archivverantwortliche im Auftrag des Ahnenforschers durchführt, können Gebühren unter Hinweis auf die voraussichtlichen Kosten gemäß der Gebührenordnung (§ 2) verrechnet werden.

- Nachforschungen dürfen nach Vereinbarung auch an Privatpersonen vergeben werden (Vermittlung eines kundigen Bearbeiters!). → Ablieferung von derzeit EUR 2,10 pro Matrikenfall an das Pfarramt.
- Die Anfertigung von Kopien zum Zwecke der Ahnenforschung ist aus konservatorischen Gründen untersagt.

Altmatriken von ca. 1900 bis 1938 und Kirchliche Matriken nach 1938/1939:

- Das Recht auf Einsicht (nicht Durchsicht!) in die Personenstandsbücher der letzten 100 Jahre sowie auf Ausstellung von Personenstandsurkunden (Scheinen) und Abschriften besteht nur für Betroffene und Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen (PStG § 37). Die Auskunft erteilt der Matrikenverantwortliche.
- Personen, die die Matrikeneinsicht aus Gründen der Ahnenforschung begehren, benötigen eine Vollmacht der einsichtsberechtigten Person, in deren Auftrag sie tätig sind.³⁴
- Für die Ausstellung von Personenstandsurkunden über Geburt, Trauung, Todesfall und Abschriften sowie für die Einsichtgewährung werden von den Pfarren Gebühren in der Höhe der Bundesverwaltungsabgabe (dzt. EUR 2,10 pro Matrikenfall) verrechnet. (PStG § 40, Abs. 3). Sonstige Gebühren sind gesetzlich nicht möglich. Die Erstaussfertigung von Scheinen, die anlässlich einer Sakramentenspendung ausgefolgt werden, ist von der Gebühr befreit.³⁵
- Für Nachforschungen, die der Matrikenverantwortliche im Auftrag des Ahnenforschers durchführt, können Gebühren unter Hinweis auf die voraussichtlichen Kosten gemäß der diözesanen Gebührenordnung (§ 2) verrechnet werden.
- Nachforschungen dürfen nur an Personen delegiert werden, die der kirchlichen Amtsverschwiegenheit unterliegen.
- Die Anfertigung von Kopien zum Zwecke der Ahnenforschung ist aus rechtlichen und konservatorischen Gründen untersagt.

³⁴ Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, 20 (Pkt. 12.3).

³⁵ Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, 22 (Pkt. 15.2)